



Satzung des Vereins  
**Deutscher Forschungsverbund Neuropathischer Schmerz e.V.**  
(DFNS e.V.)

**Stand 27.01.2011**

**Gliederung**

- § 1 Name**
- § 2 Sitz, Geschäftsstelle, Standorte**
- § 3 Geschäftsjahr**
- § 4 Zweck des Vereins**
- § 5 Selbstlosigkeit**
- § 6 Mitgliedschaft**
- § 7 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft**
- § 8 Beiträge, Kassenprüfer**
- § 9 Organe des Vereins**
- § 10 Mitgliederversammlung**
- § 11 Vorstand**
- § 12 Geschäftsstelle**
- § 13 Auflösung des Vereins**
- § 14 Schlussbestimmungen**
- § 15 Inkrafttreten**

## **§ 1 : Name**

Der Verein führt den Namen "Deutscher Forschungsverbund Neuropathischer Schmerz". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Namenszusatz „e.V“. Die Kurzbezeichnung lautet dann "DFNS e.V."

## **§ 2: Sitz, Geschäftsstelle, Standorte**

- (1) Der Verein hat seinen Sitz in München.
- (2) Der Verein unterhält eine Geschäftsstelle.
- (3) Die Aufgaben des Vereins werden vor allem durch die vier Zentren an den folgenden Standorten wahrgenommen:
  - Netzwerkzentrale und DNA-Bank an der Technischen Universität München;
  - Zentrale Datenbank neuropathischer Schmerz an der Universität Bochum;
  - Qualitätsmanagement-Zentrum an der Medizinischen Fakultät Mannheim;
  - Organisation und Koordination klinischer Studien an der Universität Kiel.

## **§ 3: Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 4 : Zweck des Vereins**

(1) Zweck des Vereins ist die Unterstützung von Wissenschaft und Forschung im Bereich Nervenschmerzen (Neuropathischer Schmerz) durch eigene Forschungstätigkeit sowie die Einbringung von Forschungsergebnissen in das öffentliche Gesundheitswesen und die öffentliche Gesundheitspflege. Der wissenschaftlichen Forschung dient auch die Aufgabe des Vereins, durch qualitätssichernde Maßnahmen die Diagnostik und Therapie von Nervenschmerzen, ähnlichen Schmerzen und Begleitsymptomen in Deutschland zu verbessern.

(2) Zur Verwirklichung des Satzungszwecks wird der Verein insbesondere folgende Maßnahmen und Aktivitäten ergreifen:

- Aufbau von Daten- und Gewebebanken, um die wissenschaftlichen Daten und Gewebeproben für die Forschung zur Verfügung stellen zu können; der Verein wird sich im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten auch an den Kosten der Gewinnung und Auswertung von Daten und Gewebeproben beteiligen;
- Umsetzung der wissenschaftlichen Forschung durch Unterstützung der Publikation und Verbreitung wissenschaftlicher Daten etwa über Druckkostenzuschüsse sowie durch Unterstützung einer qualifizierten Fortbildung über die Vergabe von Stipendien;
- Unterstützung der nationalen und internationalen Kooperation und Kommunikation zwischen Wissenschaftlern und wissenschaftlichen Einrichtungen, die Schmerzforschung speziell auf dem Gebiet Neuro-pathischer Schmerz betreiben; der Verein arbeitet dabei eng mit der Deutschen Gesellschaft zum Studium des Schmerzes e. V. (DGSS) und der Internationalen Dachgesellschaft (IASP) zusammen; der Verein wird sich hierfür auch an nationalen und internationalen Netzwerken und Konsortien beteiligen, die dem Vereinszweck dienen;
- Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses durch die Unterstützung von Hospitationen sowie die Gewährung von Stipendien und die Vergabe von Preisen sowie den Betrieb von Schulungslaboren.

(3) Der Verein kann Mitglied in einschlägigen nationalen und internationalen Vereinigungen, Verbänden oder ähnlichen Institutionen sein oder werden.

## **§ 5 : Selbstlosigkeit**

(1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten Mitglieder nicht. Beim Ausscheiden von Mitgliedern oder der Auflösung des Vereins besteht kein Anspruch auf Rückerstattung gezahlter Beiträge oder des Vereinsvermögens oder Teilen davon. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Dabei erfüllt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich geführt. Dies schließt den Ersatz tatsächlich entstandener Aufwendungen nicht aus.

(3) Mitgliedern des Vorstands kann für ihre Tätigkeit eine pauschale Aufwandsentschädigung für die aufgewendete Arbeitszeit bis zur Höhe des in § 3 Nr. 26a EStG genannten Betrags pro Jahr gewährt werden, soweit diese Aufwandsentschädigung den tatsächlich entstandenen Aufwand nicht offensichtlich übersteigt.

## **§ 6 : Mitgliedschaft**

(1) Der Verein hat ordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder. Mitglieder können natürliche Personen und juristische Personen sein.

(2) Ordentliche Mitglieder können Ärzte und Wissenschaftler werden, die den Vereinszweck aktiv unterstützen.

(3) Fördernde Mitglieder können natürliche oder juristische Personen werden, die an der Verwirklichung des Vereinszweckes interessiert sind.

(4) Ehrenmitglieder können natürliche Personen werden, die sich um die Verwirklichung des Vereinszweckes innerhalb oder außerhalb des Vereins verdient gemacht haben.

## **§ 7 : Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft als ordentliches oder förderndes Mitglied ist schriftlich beim Vorstand des Vereins zu beantragen. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit über diesen Antrag. Nähere Einzelheiten zum Erwerb der Mitgliedschaft können in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

(2) Ehrenmitglieder werden vom Vorstand des Vereins vorgeschlagen. Über ihre Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Die Mitgliedschaft endet:

- durch den Tod des Mitglieds bzw. bei juristischen Personen durch Erlöschen derselben,
- durch Austritt,
- durch Ausschließung durch den Vorstand gemäß Absatz 5.

(4) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Er kann nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten erfolgen.

(5) Ein Mitglied kann, wenn es gröblich oder wiederholt gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, zu seiner beabsichtigten Ausschließung Stellung zu nehmen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim

Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht gefasst. Macht das Mitglied von dem Recht auf Berufung keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt. Weitere Einzelheiten des Ausschließungsverfahrens können in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

## **§ 8 : Beiträge, Kassenprüfer**

(1) Die ordentlichen und die fördernden Mitglieder sind verpflichtet, einen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung durch Beschluss festgelegt. Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei. Nähere Einzelheiten zur Entrichtung der Beiträge können in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

(2) Für einzelne Projekte oder den Abbau von Vereinsverbindlichkeiten kann die Mitgliederversammlung Umlagen beschließen.

(3) Die Mitgliederversammlung des Vereins wählt jährlich zwei Kassenprüfer. Diese haben die Aufgabe, die Einhaltung von Haushaltsplänen, Projektverträgen, die Mittelverwendung, die Buchführung und die Vermögensverwaltung zu überprüfen und der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten. Die Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstands sein dürfen, werden in gleicher Weise wie die Vorstandsmitglieder gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

## **§ 9 : Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung (§ 10) und der Vorstand (§ 11).

## **§ 10 : Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung beschließt die Entgegennahme des Jahresberichts und des Rechnungsabschlusses; weiterhin obliegen ihr die Wahl von zwei Kassenprüfern sowie die Wahl und die Entlastung des Vorstands.

(2) Die Mitgliederversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 1/5 der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

(3) Der Vorstand schlägt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung vor und beruft diese durch schriftliche Einladung unter Mitteilung der Tagesordnung bei Wahrung einer Einladungsfrist von vier Wochen ein. Der Schriftform wird auch durch die Textform nach § 126b BGB entsprochen. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung sind spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung bei dem Vorstand zu stellen. Die endgültige Tagesordnung wird zu Beginn der Mitgliederversammlung von dieser beschlossen. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vereins oder seinem Stellvertreter geleitet (Versammlungsleiter).

(4) Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind ordentliche Mitglieder mit je einer Stimme. Eine Stimmrechtsübertragung ist mit der Einschränkung des Absatz 5 Satz 2 möglich. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung gilt als beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung Rede-recht aber kein Stimmrecht.

(5) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Ein an der Mitgliederversammlung teilnehmendes Mitglied kann durch schriftliche Stimmrechtsübertragung nur eine weitere zusätzliche Stimme wahrnehmen. Über die Art der Abstimmung entscheidet die Mitgliederversammlung. Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder ist die schriftliche Abstimmung durch Stimmzettel erforderlich.

(6) Beschlüsse über eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 4/5 aller ordentlichen Mitglieder. Die zu ändernden Bestimmungen der Satzung sind den Mitgliedern zusammen mit der Einladung und der Tagesordnung für die Mitgliederversammlung vorab zuzustellen.

(7) Über die Beschlüsse wird ein Protokoll geführt, das vom Schriftführer und dem weiteren Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

(8) Die Mitgliederversammlung kann Beschlüsse auch im schriftlichen Umlaufverfahren fassen. Statt des Versammlungstermins nach Absatz 3 hat der Vorstand einen Endtermin für die Rückäußerung der Mitglieder zu setzen.

(9) Weitere Einzelheiten können in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

## **§ 11 : Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schriftführer und dem Kassenwart. Die Mitglieder des Vorstands werden jeweils von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; eine Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand bleibt grundsätzlich bis zur Neuwahl des neuen Vorstands im Amt.

(2) Zum Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter können nur Gründungsmitglieder des Vereins oder Mitglieder gewählt werden, die dem Verein mindestens zehn Jahre angehören.

(3) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsleitung, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung;
- Einberufung der Mitgliederversammlung;
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- Buchführung, Erstellung eines jährlichen Tätigkeitsberichts und eines Jahresabschlusses;
- Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
- Erfüllung weiterer Aufgaben, die nach dieser Satzung nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

(4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter beruft und leitet die Mitgliederversammlung. Zur Erledigung der ihm satzungsgemäß obliegenden Aufgaben kann der Vorstand Arbeitskreise bilden.

(5) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind einzeln gerichtliche und außergerichtliche Vertreter des Vereins gemäß § 26 BGB. Jedem Vorstandsmitglied kann Einzelvertretungsbefugnis und Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.

(6) Gegenüber dem Verein haften der Vorstand und dessen Mitglieder nur bei vorsätzlichem und grob fahrlässigem Verhalten. Sollten der Vorstand oder einzelne Mitglieder im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für den Verein von Dritten oder Vereinsmitgliedern in Anspruch genommen werden, so stellt der Verein den Vorstand bzw. dessen Mitglieder von der Haftung frei, wenn der Vorstand bzw. dessen Mitglieder nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben.

(7) Über jede Vorstandssitzung wird Protokoll geführt. Das Protokoll soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

(8) Der Vorstand ist verpflichtet, jährlich auf einer Mitgliederversammlung einen Tätigkeitsbericht und den Jahresabschluss vorzulegen. Der Jahresabschluss soll unter Beteiligung eines Angehörigen der rechts- oder steuerberatenden Berufe erstellt werden.

(9) Weitere Einzelheiten können in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

## **§ 12 : Geschäftsstelle**

- (1) Der Vorstand richtet zur Unterstützung seiner laufenden Geschäfte eine Geschäftsstelle ein.
- (2) Aufgaben, Organisation und die sachlich-personelle Ausgestaltung der Geschäftsstelle werden in einem Beschluss des Vorstands oder einer Geschäftsordnung festgelegt.
- (3) Die Geschäftsstelle kann auch bei einer externen Institution eingerichtet werden. Zwischen dieser und dem Verein sind die Einzelheiten nach Absatz 2 in einem Geschäftsbesorgungsvertrag zu regeln.
- (4) Das fachliche Weisungsrecht gegenüber dem Personal der Geschäftsstelle wird durch den Vorsitzenden des Vorstands oder seinen Stellvertreter wahrgenommen.

## **§ 13 : Auflösung des Vereins**

- (1) Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 4/5 aller ordentlichen Mitglieder. Auf die geplante Auflösung des Vereins ist in der Einladung zur Mitgliederversammlung durch die Aufnahme eines entsprechenden Tagesordnungspunktes hinzuweisen.
- (2) Sind zum Zeitpunkt der Auflösung des Vereins unter den ordentlichen Mitgliedern noch Gründungsmitglieder des Vereins vorhanden, so ist eine Auflösung des Vereins nicht möglich, wenn mindestens zwei Gründungsmitglieder der Auflösung widersprechen.
- (3) Bei Auflösung des Vereins, der Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke soll das dann existierende Vermögen des Vereins der Deutschen Gesellschaft zum Studium des Schmerzes (DGSS e.V.), Obere Rheingasse 3, 56154 Boppard zufallen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwendung zur Förderung der Wissenschaft und Forschung und des öffentlichen Gesundheitswesens im Sinne dieser Satzung. Diese Entscheidung ist durch die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit zu treffen. Vor der Übertragung des Liquidationsvermögens auf eine andere Einrichtung ist die Unbedenklichkeit durch das Finanzamt feststellen zu lassen.

## **§ 14 : Schlussbestimmungen**

- (1) Sollten einzelne Regelungen in dieser Satzung unwirksam sein oder werden, lässt dies die Gültigkeit der übrigen Satzungsbestimmungen unberührt.



(2) Diese Satzung erhält mit ihrer Verabschiedung durch die Gründungsversammlung Gültigkeit. Sie ist unverzüglich danach durch den Vorstand beim Vereinsregister anzumelden. Entsprechendes gilt für Satzungsänderungen und Änderungen in der Zusammensetzung des Vorstands.

(3) Sollte es im Rahmen der Anmeldung des Vereins zum Vereinsregister oder bei der Beantragung der Gemeinnützigkeit des Vereins bei der Finanzbehörde erforderlich werden, einzelne Bestimmungen dieser Satzung zu modifizieren oder zu ergänzen, so ist der Vorstand berechtigt, diese Änderungen vorzunehmen. Sie sind bei der nächsten Mitgliederversammlung durch diese zu genehmigen.

### **§ 15 : Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage der Unterzeichnung durch die Gründungsmitglieder in Kraft.

Unterschriftsteil für die Gründungsmitglieder

---

Prof. Dr. Ralf Baron

---

Dr. Andreas Binder

---

Prof. Dr. Rolf-Detlef Treede

---

Dr. Christian Geber

---

Prof. Dr. Dr. Thomas R. Töle

---

PD Dr. Achim Berthele

---

Prof. Dr. Christoph Maier

---

Dr. Elena Krumova

Die vorstehende Satzung wurde durch die Gründungsversammlung des DFNS e.V. am 22. März 2011 beschlossen.